

November 2020

Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung in Förderzentren/Beratungseinrichtungen

Diese Handlungshilfe unterstützt Sie als Therapeut*in bei der sicheren und gesunden Betreuung ihrer Klienten. Anregungen darüber, wie Sie Ihre Arbeit gesundheitsförderlich gestalten, und geeignete Schutzmaßnahmen zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit werden mit Bezug zu Ihrem Arbeits- und Beratungsalltag dargestellt.

Oberstes Ziel ist es weiterhin, Infektionen von Person zu Person zu verhindern und Personen aus Risikogruppen zu schützen. Aus diesem Grund gilt es, die nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen einzuhalten, um Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Infektionsrisiko lässt sich durch geeignete Maßnahmen minimieren, aber nicht auf Null reduzieren. Es sollte innerhalb des WIE nicht höher als in der Allgemeinbevölkerung sein.

Die präventiven Maßnahmen sind Bausteine eines Gesamtpakets und wirken zusammen. Sie werden in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. entsprechend neuer Evidenz und Erfahrungen angepasst.

Handlungshilfe Schutz vor Neuinfizierungen (vgl. Coronaschutz- und Betreuungsverordnung vom 30. September 2020 In der ab dem 26. Oktober 2020 gültigen Fassung).

Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit Coronavirus sein. Falls bei Kindern die erwähnten Symptome im Rahmen der Förderung auftreten, wird mittels eines kontaktlosen Fiebermessinstruments eine Fiebermessung vorgenommen. Wird eine Temperatur > 37,5 Grad gemessen, wird die Förderung beendet und das Kind nach Hause geschickt. Alternativ oder übergangsweise kann bis zu dem Zeitpunkt des Abholens des Kindes vom Therapeut*in eine FFP2 Maske getragen werden.

Um die Kette der Informationsweitergabe von Entscheidungen des Gesundheitsamts sicherzustellen, sollen die jeweils fürs Kind Verantwortlichen in Abholsituationen generell gefragt werden, ob „alles in Ordnung“ ist oder ob es im Rahmen der Pandemie zwischenzeitlich zu besonderen Vorkommnissen kam (z.B. Quarantäne, Reiserückkehr-Regel). Bei bestehenden Quarantäne-Bedingungen fällt die Therapie aus.

Beschäftigte mit entsprechenden Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Durchfall, Husten, und Atemnot, neu aufgetretenen Störungen des Gehörs, Geschmacks und Geruchs, sind ebenfalls aufgefordert, zuhause zu bleiben bzw. die Einrichtung nicht zu betreten.

1. Unter folgenden Voraussetzungen ist die Durchführung von Einzel- und Gruppenförderung im WIE möglich:

- Wartezeiten sind zu vermeiden. Eltern/externe Personen sollten ihre Kinder an der Hauseingangstür abgeben und wieder abholen. Therapeuten sollten das Kind an der Hauseingangstür in Empfang nehmen und es hier abschließend den Eltern wieder übergeben. Lässt sich ein Aufenthalt der Eltern in unserer Einrichtung von mehr als 15 Minuten nicht vermeiden, sollte im Flur-/Treppenhaus und im Wartebereich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen und ein Formular zur Kontaktrückverfolgung mit Name, Anschrift, Datum und Uhrzeit der Anwesenheitszeiten (Beginn und Ende des Aufenthalts) ausgefüllt werden. Diese Daten sind für vier Wochen aufzubewahren. Einer gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten bereits verfügbar sind.
- Zur Reduktion der Aerosolkonzentration in Innenräumen ist ein Luftwechsel durch Öffnen von Fenstern die wirksamere Methode als durch Ventilatoren oder Klimaanlage. Die Therapie- und Büroräume sind regelmäßig einmal stündlich zu lüften sowie bei Tätigkeitsaufnahme. In Besprechungsräumen sollte eine Lüftung nach 20-30 Minuten (gem. ASR 3.6) erfolgen. Wenn möglich ist dabei eine sog. Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster anzuwenden.
- Es soll auf die Einhaltung eines Mindest-Abstands von 1,5m geachtet werden. Um den Mindestabstand von 1,5 m zu sichern, muss er in alle Richtungen um den Sitzplatz herum eingehalten werden können. Die Bewegungsräume könnten z.B. durch Bodenmarkierungen deutlich gemacht werden.
- Kinder und Beschäftigte waschen ihre Hände gründlich mit Seife für ca. 20-30 Sekunden, wenn sie die Einrichtung für einen längeren Aufenthalt betreten. Zum Abtrocknen werden Einmalhandtücher verwendet.
- Jeder Therapieraum ist mit fettlöslichem Haushaltsreiniger oder Desinfektionsmittel auszustatten. Einmal-Handschuhe stehen für den Ausnahmefall des Verrichtens einer pflegerischen Handlung zur Verfügung. Nach Benutzung sollten diese umgehend entsorgt werden. Mit dem fettlöslichen Haushaltsreiniger/Seifenwasser werden zum Therapieende alle benutzten Therapiematerialien abgewischt und gereinigt. Alternativ kann flüssiges Desinfektionsmittel auf einem Wischlappen zur Reinigung der Therapiematerialien eingesetzt werden. Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Beschäftigungsmaterial für Kinder) wenn möglich gruppenbezogen verwenden.
- Die Beschäftigten verwenden Arbeitsmittel personenbezogen (z.B. Schreibutensilien). Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel werden mit fettlösendem Haushaltsreiniger regelmäßig gereinigt, gemeinsam genutzte elektrische Geräte (z.B. Tastaturen, Telefone) mit einem geeigneten Reiniger ebenfalls. Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen o.ä.) werden regelmäßig von der Reinigungskraft mit fettlöslichem Haushaltsreiniger oder mit Desinfektionsmittel gereinigt. Nach jedem Personenkontakt sollen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Für den Fall, dass die Abstandsregelung während der Einzelförderung nicht eingehalten werden kann, soll der Therapeut*in eine Mund-Nasen-Schutzbedeckung (Stoffmaske, Einmal-Maske, Tuch oder Schal) tragen. Darüber hinaus stehen den

- Therapeuten in Ausnahmefällen, wie z.B. bei Krankheitssymptomen eines Kindes, für den pflegerischen Bedarfs- oder Einzelfall, für den Nahbereich und bei Ängsten FF P2 Masken zur Verfügung.
- Kinder, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies mit ärztlichem Attest glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Unterschreitung des Mindestabstandes

- Bei der Beratung von Kindern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:
 - Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Händewaschen, Naseputzen, Toilettengang)
 - Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen
 - Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen
 - bei Therapeutische Maßnahmen
 - Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum
- Begegnungen mit anderen Kindern und ihren TherapeutInnen im Flur, auf der Treppe oder in der Küche sind zu vermeiden. Die Nutzung von Verkehrswegen wie Treppen, Türen und Aufzüge ist so anzupassen, dass ein ausreichender Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann.
- In der Regel befindet sich immer nur ein Therapeut und ein Kind in einem Raum, Ausnahmen bestehen in Hospitationen externer Personen unter Wahrung der Abstandsregel und des Tragens einer Mund-Nasen-Schutzbedeckung. Bei Raumwechsel ist auf den Abstand zu anderen Kindern und TherapeutInnen zu achten. Nach jeder Therapie soll der Raum gelüftet werden.
- Die Küche darf für die Zubereitung von Speisen (Kochen, backen usw.) nur von je einem Kind und Therapeut*in genutzt werden. Während dieser Zeit darf die Küche von weiteren Personen nicht betreten werden. Außerhalb dieser Koch- oder Backaktivitäten steht sie als ein Ort der kurzen Pause Kindern und Therapeuten mit Mund-Nasen-Bedeckung auch weiter zur Verfügung, um ausschließlich Mitgebrachtes dort zu essen. Beim Verlassen der Küche sollen keine Essensangebote stehen gelassen werden. Trinkgläser, Besteck und Geschirr sind personenbezogen zu nutzen und anschließend bei 60 Grad in der Spülmaschine zu spülen.
- Therapiematerialien wie Bällebad und Bohnenkiste stehen aus hygienischen Gründen derzeit nicht zur Verfügung und können nicht genutzt werden.
- Der Dachboden ist nur für Personal begehbar und steht für Kindern oder Nutzern der Einrichtung nicht zur Verfügung. An der Auswahl von Spielmaterial sind Kinder nicht zu beteiligen.
- In den Toiletten sind Desinfektionsmittel, Einmal-Handschuhe und Einmalschürzen vorrätig zu halten. Die Einmalschürze wie auch die Einmalhandschuhe kommen zum Tragen, wenn ein Therapeut einem Kind beim Toilettengang behilflich ist. Hygienemaßnahmen beim Wickeln beachten (Einmalhandschuhe, Händedesinfektion, Wischdesinfektion des Wickelbereichs). Hautschutz und Pflegemittel sollten bereit gestellt werden. Hände sollten aus dem Gesicht fern

gehalten werden. Husten und Niesen ins Taschentuch oder in die Armbeuge. Benutzte Taschentücher sofort in geschlossene Behältnisse entsorgen. Beschäftigte, die mit Ausscheidungen, Blut oder Erbrochenem in Berührung kommen, müssen die Hautpartien waschen und zusätzlich desinfizieren. Kleidung, die hiermit in Berührung gekommen ist, muss umgehend gewechselt werden, in einem flüssigkeitsdichten Beutel aufbewahrt und mit Vollwaschmittel bei mind. 60 Grad gewaschen werden.

2. Unter folgenden Voraussetzungen sind Besprechungen (z.B. Elterngespräche; Erstgespräche zur Therapiebeantragung) im WIE möglich:

- Es wird ein ausreichend großer Raum für das Gespräch genutzt (i.d.R. Besprechungsraum). Der Raum wird vor und nach dem Gespräch ausgiebig durchlüftet (Stoßlüftung).
- Die Abstandsregelung von 1,5m zwischen den Personen sollte gewährleistet sein. An das Abstandsgebot ist auch die max. Anzahl von Personen im Raum gekoppelt. Es dürfen nur so viele Personen im Raum sein, wie es unter Beachtung des Abstandsgebots von 1,5 m realisierbar ist. Durch das gleichzeitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) dürfen bestehende Schutzmaßnahmen (Abstand halten, Hygiene) nicht außer Kraft gesetzt werden. Eine MNB sollte nach jedem Klientenkontakt gewechselt werden.

3. Unter folgenden Voraussetzungen dürfen Kinder im PKW/Kleinbus transportiert werden:

- Jedes Auto verfügt über Mundschutz, Händedesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe für die Reinigung (Desinfektionsmittel sollten nicht verwendet werden, weil sie empfindliche Oberflächen im Autoinnenraum angreifen und beschädigen können) und für die Entsorgung ein Müllsack.
- Fahrzeuge, die von mehreren Fahrern abwechselnd genutzt werden, sollen beim Wechsel des Fahrpersonals gereinigt werden.
- Bedienelemente, Griffe und sonstige Oberflächen sind gründlich mit fettlösenden Haushaltsreinigern z.B. Geschirrspülmittel) oder Seifenlauge getränkte Einmaltücher zu reinigen und nach Verwendung in einem Müllbeutel zu entsorgen
- Es darf nur je ein Kind einzeln pro Sitzreihe im Auto transportiert werden.
- Der Fahrer hat ausreichend Abstand von 1,5 bis 2 m zum Kind zu gewährleisten. Dem Fahrer wird empfohlen, eine Nasen-Mund-Schutzbedeckung zu tragen. Aufgabe des Fahrers ist zudem, die Hygiene im Auto sicherzustellen.
- Der Fahrer erfragt beim Abholen des Kindes, ob „alles in Ordnung“ ist oder ob es zwischenzeitlich zu besonderen Vorkommnissen (bezogen auf die Pandemie) kam. Hiermit soll die Kette der Informationsweitergabe der vom Gesundheitsamt verhängten Verordnungen (z.B. Quarantäne- oder Reiserückkehr-Regeln) sichergestellt werden. Im Falle, dass vom Gesundheitsamt für ein Kind Quarantäne angeordnet wurde, wird das Kind nicht transportiert und fällt die Therapie aus.

4. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle bei Mitarbeiter*innen:

Beschäftigte mit Symptomen wie Fieber, Husten oder Atemnot sind aufgefordert, den Arbeitsplatz und das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben, bis

eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist. Das Ergebnis der Abklärung muss der Gesamtleitung des WIE mitgeteilt werden, die dies im Falle eines positiven Befunds sofern nicht schon geschehen an das Gesundheitsamt meldet und eine weitere Kontaktverfolgung ermöglicht (siehe auch Orientierungshilfe für Bürgerinnen und Bürger des RKI).

Sollte bei einem Beschäftigten oder betreuten Kind in der Einrichtung eine COVID-19-Erkrankung nachgewiesen werden oder ein begründeter Verdachtsfall vorliegen, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren um weitere Maßnahmen abzustimmen. Die Erkrankung wird zudem an den zuständigen Unfallversicherungsträger (BGW) gemeldet.

5. Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Haupt- und Außenstellen stellen sicher, dass die besonderen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln soweit relevant allen Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen, die die Einrichtung betreten, durch verständliche Hinweise – auch durch Hinweisschilder, Aushänge usw. –, vermittelt werden (siehe Betriebsanweisung)

Die besondere Situation von Auszubildenden, Schwangeren und Stillenden, Älteren und Personen mit chronischen Erkrankungen, die zu einem erhöhten Risiko für schwere Verläufe einer COVID-19 führen kann, ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Erstellens, der Erweiterung und Änderung unseres Schutzkonzepts hat das WIE sich von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, Herrn Rettberg, und dem Betriebsarzt Herrn Dr. Dammann beraten lassen. Die Experten für Arbeitssicherheit und Infektionsschutz stehen uns bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Bielefeld, den 02. November 2020

Einrichtungsleitung/Betriebsrat